



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 30. April 2001 gegen den Bescheid des Finanzamtes X. vom 30. März 2001 betreffend Rückforderung von Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträgen für den Zeitraum vom Juni 2000 bis Februar 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber (im folgenden Bw.) hatte für seinen in Lehrausbildung befindlichen Sohn S., geb. Datum1, Familienbeihilfe und Kinderabsetzbeträge für die vorgesehene Dauer des Lehrverhältnisses bis Februar 2001 bezogen. Im Zuge der nachträglichen Überprüfung des Anspruches und nachdem ein Lehrabschlusszeugnis des Sohnes nicht vorgelegt wurde, erstellte das Finanzamt einen Versicherungsdatenauszug (vom 7. Mai 2001), laut dem der Sohn des Bw. nur bis 31. Mai 2000 als Arbeiterlehrling beschäftigt war.

Mit Bescheid vom 30. März 2001 forderte das Finanzamt die vom Bw. für den Zeitraum vom Juni 2000 bis zum Februar 2001 bezogenen Beträge an Familienbeihilfe sowie die für den genannten Zeitraum bezogenen Kinderabsetzbeträge im Gesamtbetrag von € 1.765,95 als zu Unrecht bezogen zurück. Zur Begründung führte das Finanzamt aus, der Sohn des Bw. habe seine Berufsausbildung mit 31. Mai 2000 abgebrochen, der Anspruch auf Familienbeihilfe habe daher gemäß § 2 Ab.1 lit.b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 letztmalig für den Monat Mai 2000 bestanden.

Gegen den Rückforderungsbescheid erhab der Bw. mit Eingabe vom 25. April 2001, beim Finanzamt eingelangt am 30. April 2001, Berufung wie folgt:

„Es ist richtig, dass mein Sohn ... seine Berufsausbildung bei der Lehrfirma A. mit 31.5.00 abgebrochen hat, aber trotzdem die Berufsschule MB, besucht hat (Jahreszeugnis beiliegend). Die Lehrabschlussprüfung wird mein Sohn so bald als möglich nachholen. Ich ersuche Sie deshalb, die Rückforderung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrages neu zu berechnen und ...“

Mit den Ergänzungsersuchen vom 7. Mai 2001, vom 7. August 2001 und vom 7. August 2002 forderte das Finanzamt den Bw. erfolglos auf, das Lehrabschlussprüfungszeugnis des Sohnes sowie einen Einkommensnachweis des Sohnes für die Zeit von Juni bis September 2000 (monatlich aufgeschlüsselt) vorzulegen.

Das Finanzamt wies die Berufung des Bw. mit Berufungvorentscheidung als unbegründet ab und führte in der Begründung unter Hinweis auf § 2 Abs.1 lit.b FLAG 1967 im Wesentlichen aus, dass eine erfolgreiche Ausbildung in einem Lehrberuf mit der Ablegung der Lehrabschlussprüfung abschließe; der Nachweis, dass der Sohn des Bw. die Lehrabschlussprüfung abgelegt habe, sei vom Bw. nicht erbracht worden.

Der Bw. beantragte mit Schreiben vom 7. Oktober 2002 die Vorlage der Berufung zur Entscheidung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz mit der Ergänzung, dass der Sohn demnächst erfahre, wann er die Lehrabschlussprüfung ablegen könne.

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall ist unbestritten, dass der im Rückforderungszeitraum bereits volljährige Sohn des Bw. sein Ausbildungsverhältnis mit 31. Mai 2000 vorzeitig beendet hat und im Oktober 2002 (nach den Angaben des Bw. im Vorlageantrag) die Lehrabschlussprüfung noch nicht abgelegt hatte.

Laut vorgelegtem Zeugnis der Berufsschule für M.B. vom 2. Februar 2001 (für das Schuljahr 2000/01) wurde der Sohn des Bw. als Schüler der vierten Fachklasse in allen sieben Pflichtgegenständen nicht beurteilt.

Dem vom Finanzamt erstellten Versicherungsdatenauszug ist zu entnehmen, dass der Sohn des Bw. im strittigen Zeitraum nach dem Abbruch seiner Lehrlingsausbildung vom 7.6.2000 bis 5.9.2000 als Arbeiter bei der Fa. D. beschäftigt war, vom 8.9.2000 bis 25.10.2000 und vom 10.11.2000 bis 11.01.2001 Bezüge vom Arbeitsmarktservice (AMS) erhielt und vom 26.10.2000 bis 8.11.2000 (für 14 Tage) Krankengeld bezogen hatte.

Für den Zeitraum vom 7.6.2000 bis 5.9.2000 hatte der Sohn des Bw. laut Abfrage des Finanzamtes (Lohnzettelauskunft Kennzahl 245) als Arbeiter steuerpflichtige Bezüge in Höhe von ATS 29.025,- (€ 2109,33) bezogen.

Strittig ist, ob der Sohn des Bw., der nach dem Lehrabbruch bis zum vorgesehenen Ende des Lehrverhältnisses im Februar 2001 zum Besuch der facheinschlägigen Berufsschule berechtigt war, sich im Zeitraum von Juni 2000 bis Februar 2001 noch in Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 befunden hat.

Anspruch auf Familienbeihilfe besteht gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einen erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.

Der Begriff "Berufsausbildung" ist im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 selbst nicht erläutert. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fallen darunter alle Arten schulischer oder kursmäßiger Ausbildung, in deren Rahmen noch nicht berufstätigen Personen für das künftige Berufsleben erforderliches Wissen vermittelt wird, wobei jedoch Voraussetzung ist, dass die Ausbildung die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt, ein geregeltes Ausbildungsverfahren vorgesehen ist, die Ablegung von Prüfungen erforderlich ist und letztlich das Kind durch den Abschluss einer Ausbildung zur Ausübung eines konkreten Berufes befähigt wird.

Der vom Sohn des Bw. angestrebte Beruf (M.) stellt zweifellos eine Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 5 Berufsausbildungsgesetz (BAG) BGBI. Nr. 142/1969, idF BGBI. 67/1997 und damit eine Berufsausbildung im Sinn des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 dar. Diese Lehrausbildung erfolgt in Form einer praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb sowie einer praktischen und theoretischen Ausbildung in der Berufsschule. Der Sohn des Bw. hat vor Ablauf des Lehrvertrages die begonnene Ausbildung im Lehrbetrieb vorzeitig beendet und stand daher ab diesem Zeitpunkt ohne jeden Zweifel nicht mehr in der praktischen Berufsausbildung im Lehrbetrieb.

Im strittigen Zeitraum ist es daher für den Anspruch auf Familienbeihilfe erforderlich, dass der Sohn des Bw. nach dem Abbruch seiner praktischen Ausbildung im Lehrbetrieb im Zeitraum von Juni 2000 bis Februar 2001 im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG „für einen Beruf ausgebildet“ wurde.

Ziel einer Berufsausbildung iSd § 2 Abs 1 lit b FLAG ist es, die fachliche Qualifikation für die Ausübung des angestrebten Berufes zu erlangen. Ob eine Berufsausbildung vorgelegen ist, ist eine Tatfrage welche in freier Beweiswürdigung zu beantworten ist (VwGH 21.01.2004, 2003/13/0157).

Im Fall eines Lehrberufes erfolgt der Abschluss der Ausbildung durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung, deren Zweck es nach § 21 Abs.1 des Berufsausbildungsgesetzes ist, festzustellen, ob sich der Lehrling die im betreffenden Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten

und Kenntnisse angeeignet hat und in der Lage ist, die dem erlernten Lehrberuf eigentümlichen Tätigkeiten selbst fachgerecht auszuführen.

Das Abbrechen einer Berufsausbildung kann zwar nie ausgeschlossen werden, entscheidend ist jedoch, dass im jeweiligen anspruchs begründenden Zeitraum die Berufsausbildung erkennbar betrieben wird, d.h. ein nach außen erkennbares Bemühen um den Ausbildungserfolg muss vorliegen. Die bloße Aufrechterhaltung des Wunsches, die Berufsausbildung fortzusetzen, ist nicht geeignet, eine Berufsausbildung anzunehmen.

Nach dem Abbruch der Lehre war der Sohn des Bw. zunächst für drei Monate in einem Restaurationsbetrieb, somit in einem „branchenfremden Beruf“ als Arbeiter tätig. Für diesen Zeitraum ist die Fortsetzung seiner Ausbildung zum M. eindeutig nicht erkennbar. Auch lagen aufgrund dieser Tätigkeit steuerpflichtige Einkünfte vor, die den für das Jahr 2000 geltenden monatlichen Grenzbetrag von ATS 3.977 (€ 289,02) nach § 5 Abs.2 lit.c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (= Geringfügigkeitsgrenze) überschritten haben und damit für diesen Zeitraum zusätzlich einen Ausschließungsgrund nach § 5 Abs.1 FLAG 1967 idF 201/1996 bilden.

Der Bw. bringt nun vor, der Sohn habe nach dem Abbruch der Lehre die Berufsschule weiter besucht. Dazu ist auszuführen: Der Sohn des Bw. war nach dem Lehrabbruch bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Lehrzeit (Februar 2001) zwar weiter berechtigt, die Berufsschule zu besuchen, wobei an der vom Sohn des Bw. besuchten Berufsschule der Unterrichtsbesuch nur einmal wöchentlich stattfindet. Der laufende Besuch einer der Berufsausbildung dienenden schulischen Einrichtung reicht für sich allein aber noch nicht aus, um das Vorliegen einer Berufsausbildung im maßgeblichen Sinn anzunehmen und der Besuch einer Berufsschule nur an einem Tag in der Woche ist auch nicht vergleichbar mit der Ausbildungsintensität, die bei einer Berufsausbildung vorliegen muss, da durch den Berufsschulbesuch an einem Tag in der Woche die überwiegende Zeit des Kindes nicht in Anspruch genommen wird. Laut vorgelegtem Zeugnis der Berufsschule vom 2. Februar 2001 wurde der Sohn des Bw. in der vierten Fachklasse in allen sieben Pflichtgegenständen nicht beurteilt und hat somit die im strittigen Zeitraum besuchte Fachklasse gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes nicht erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlussprüfung hatte er zweieinhalb Jahre nach dem Abbruch der Lehrausbildung noch immer nicht abgelegt.

Obwohl der Sohn des Bw. nach dem Lehrabbruch weiter zum Besuch der Berufsschule zugelassen war, hat er im strittigen Zeitraum weder die letzte Klasse der Berufsschule in einem Gegenstand positiv abgeschlossen noch die Lehrabschlussprüfung abgelegt (und dazwischen auch als Arbeiter in einer anderen Berufssparte gearbeitet). Damit ist im strittigen Zeitraum ein Bemühen um das Erreichen des eigentlichen Ausbildungszieles des Lehrverhältnisses (die Lehrabschlussprüfung) nicht erkennbar. Auch von einer bloßen

Unterbrechung des tatsächlichen Ausbildungsvorganges kann im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe nicht mehr gesprochen werden, weil auch außerhalb des strittigen Zeitraumes eine Fortsetzung der Berufsausbildung nicht erkennbar ist. Das bloße Aufrechterhalten eines Berufswunsches ist der tatsächlichen Ausbildung nicht gleichzuhalten (VwGH 2003/13/0157). Damit ist im Berufungsfall das Vorliegen der für den Anspruch auf Familienbeihilfe erforderlichen Berufsausbildung im Sinn des FLAG 1967 nicht gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 2 FLAG 1967 erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe mit Ablauf des Monats, in dem eine Anspruchsvoraussetzung wegfällt oder ein Ausschließungsgrund hinzukommt. Da sich der Sohn des Bw., nachdem er mit 31. Mai 2000 die Lehrausbildung abgebrochen hat, in den Monaten Juni 2000 bis Februar 2001 nach den vorstehenden Ausführungen nicht in Berufsausbildung iSd FLAG 1967 befunden hat, wurde vom Bw. die Familienbeihilfe und die Kinderabsetzbeträge für diese Monate zu Unrecht bezogen.

Wer Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat nach § 26 Abs. 1 FLAG 1967 die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen. Gemäß § 33 Abs. 4 Z.3 lit.a Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 ist § 26 des Familienlastenausgleichsgesetzes auch anzuwenden, wenn Kinderabsetzbeträge zu Unrecht bezogen wurden.

Da die Regelung der Rückzahlungspflicht im Sinne des § 26 Abs. 1 FLAG 1967 laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur auf den objektiv vorliegenden Sachverhalt der zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfe abgestimmt ist, sind persönliche oder sonstige Umstände, die zum unrechtmäßigen Bezug geführt haben, nicht zu berücksichtigen. Derjenige, der die Familienbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat diese rückzuerstatten ohne Rücksicht darauf, ob die bezogenen Beträge gutgläubig empfangen worden sind oder nicht und ob die Rückgabe eine Härte bedeutet, eine subjektive Sichtweise ist nicht vorgesehen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Wien, am 20. April 2009